

## **Dienstvereinbarung**

**zwischen der Technischen Universität Chemnitz vertreten durch den Rektor**

**und**

**dem Personalrat der Technischen Universität Chemnitz vertreten durch den Vorsitzenden**

**über die Einrichtung und den Betrieb von Videoüberwachungseinrichtungen**

### **Präambel<sup>1</sup>**

In der Vergangenheit ist es immer wieder zu Diebstählen, Einbrüchen und Sachbeschädigungen im Bereich der Technischen Universität Chemnitz gekommen. In besonderen Fällen sind nicht nur Sachschäden zu beklagen, sondern auch unersetzliche Forschungsergebnisse betroffen oder zumindest gefährdet. Deshalb stimmen Universitätsleitung und Personalrat darin überein, Standorte und Räumlichkeiten der Universität in begründeten Einzelfällen durch eine Videoüberwachung zu schützen.

Unter Videoüberwachung im Sinne dieser Dienstvereinbarung sind nur solche Datenverarbeitungsvorgänge mit Hilfe von optisch-elektronischen Einrichtungen zu verstehen, die zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe oder in Ausübung des Hausrechts eingerichtet worden sind. Darüber hinausgehende Verarbeitungen personenbezogener Daten mit Hilfe von optisch-elektronischen Einrichtungen, z. B. zum technischen Remote Support bei Störungen, zur internen oder externen Übermittlung, beispielsweise im Rahmen von Videokonferenzen und Live-Experimenten, oder zur Aufzeichnung von (Lehr-)Veranstaltungen bleiben von dieser Dienstvereinbarung unberührt.

Universitätsleitung und Personalrat sind sich bewusst, dass eine Videoüberwachung am Arbeitsplatz in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Beschäftigten eingreift und somit nur ausnahmsweise durch überwiegende schutzwürdige Belange der Universität unter Beachtung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) sowie des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSDG) gerechtfertigt sein kann.

### **§ 1 Zweck der Überwachung**

(1) Die Erhebung personenbezogener Daten mit Hilfe von optisch-elektronischen Einrichtungen, deren Speicherung und sonstige Verarbeitung werden gemäß § 13 Abs. 1 SächsDSDG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e), Abs. 3 DSGVO nur durchgeführt, soweit dies jeweils zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe oder in Ausübung des Hausrechts erforderlich ist.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Dienstvereinbarung in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

Erstgenannte Zweckbestimmung wird beispielsweise beim Bedienen der audiovisuellen Hörsaaltechnik durch die Tonregie als Orientierungshilfe relevant, wenn die Notwendigkeit des Einsatzes des zentralen Regiemischpultes besteht (z. B. für Podiumsdiskussionen, Mikrofonierung, Erforderlichkeit weiterer Einspeisepunkte etc.), letztgenannte u. a. zum

- Schutz vor Gewalt gegen Personen oder
- Schutz vor Beschädigung oder unbefugtem Entfernen von Sachgütern sowie immateriellen Gütern auf dem Universitätsgelände.

(2) Eine Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 SächsDSDG nur, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten, zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen betroffener Personen, insbesondere zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, erforderlich ist.

(3) Von der Videoüberwachung erfasste und gespeicherte Daten dürfen nicht zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle der Beschäftigten verwendet werden.

(4) Sofern sich aufgezeichnete personenbezogene Daten zur biometrischen Analyse (Art. 4 Nr. 14 DSGVO) eignen, sind im Voraus geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der besonderen Kategorien personenbezogener Daten zu treffen. Eine Verarbeitung dieser biometrischen Daten findet nur im Rahmen von Art. 9 Abs. 2 DSGVO statt.

## § 2 Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Standorte und Räume der Universität können mit Überwachungsanlagen unter Beachtung der DSGVO sowie des SächsDSDG in der jeweils geltenden Fassung ausgestattet werden, sofern dies erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen betroffener Personen überwiegen. Erforderlich ist eine Videoüberwachung nur, wenn sie für die jeweiligen Sicherungsmaßnahmen geeignet ist und keine alternativen Maßnahmen zur Verfügung stehen, die nicht oder weniger tief in das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten eingreifen, d. h. die jeweiligen Sicherungsmaßnahmen ohne das konkrete personenbezogene Datum nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können. Eine Überprüfung der Erforderlichkeit erfolgt in regelmäßigen Abständen, spätestens jeweils nach zwei Jahren.

(2) Die Tatsache der Videoüberwachung, der Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie die Möglichkeit, beim Verantwortlichen die weiteren Informationen nach Art. 13 DSGVO zu erhalten, sind im Zugangsbereich der betroffenen Standorte und Räume durch die Verwendung von vorgelagerten Piktogrammen und Hinweisschildern entsprechend **Anlage 1a** unentgeltlich in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in einer klaren und einfachen Sprache deutlich kenntlich zu machen. Weitere Informationen (u. a. zu den Rechten der Betroffenen, Art. 12 ff. DSGVO) sind analog in Form einer Datenschutzerklärung an einer für die betroffenen Personen zugänglichen Stelle zur Verfügung zu stellen.

(3) Im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem vorgelagerten Piktogramm und dem Hinweisschild entsprechend **Anlage 1a** ist bei nur temporär in Betrieb befindlichen Videoüberwachungsanlagen möglichst automatisiert deren Betriebszustand (aktiv / nicht aktiv) anzuzeigen.

### § 3 Beteiligung des Personalrates

(1) Die Einführung, Änderung und Erweiterung einer Überwachungsanlage unterliegt in jedem einzelnen Fall der Beteiligung des Personalrats. Die Zustimmung des Personalrats im Sinne der § 81 Abs. 2 Nr. 12 SächsPersVG ist in jedem Fall vor der Beschaffung der Überwachungsanlage einzuholen.

(2) Dem förmlichen Beteiligungsantrag ist eine Verfahrensbeschreibung mit den erforderlichen Angaben entsprechend § 5 beizufügen.

(3) Dem Beteiligungsantrag ist eine Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten der Technischen Universität Chemnitz beizufügen.

### § 4 Widerspruchsrecht

(1) Betroffene Personen haben das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten mit Hilfe von optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) Widerspruch einzulegen.

(2) Die Technische Universität Chemnitz verarbeitet die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruches im Sinne von Absatz 1 nicht mehr, es sei denn, sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

(3) Betroffene Personen werden mit dem vorgelagerten Piktogramm und dem Hinweisschild entsprechend **Anlage 1a** spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation mit ihnen ausdrücklich, in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form im Sinne von Art. 21 Abs. 4 DSGVO (bspw. Hervorhebung durch Fettdruck) auf das Widerspruchsrecht hingewiesen (§ 2 Abs. 2).

### § 5 Systemdokumentation

(1) Jedes einzelne Überwachungssystem wird abschließend im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten im Sinne des Art. 30 Abs. 1 DSGVO (**Anlage 2**) dokumentiert. Die Anlagen, die Verfahrensbeschreibungen (nicht öffentlich) sowie die gegebenenfalls erforderlichen Datenschutzfolgenabschätzungen im Sinne des Art. 35 DSGVO (DSFA, nicht öffentlich) sind Bestandteil der Dienstvereinbarung.

(2) Beim Rektor, Kanzler, im Universitätsrechenzentrum (URZ), im Dezernat 5 „Bauwesen und Technik“, beim Datenschutzbeauftragten und beim Personalrat wird ein Verzeichnis aller Videoüberwachungsanlagen hinterlegt.

(3) In der **Anlage 2** sind insbesondere folgende Punkte geregelt:

- Videoüberwachung mit Speicherung (Watch-Server, ggf. Live/Monitoring) (**Anlage 2a**)
- Live-Videoüberwachung zur Einlasskontrolle im Nahbereich (**Anlage 2b**)
- Live-Videoüberwachung als Orientierungshilfe für die technischen Verantwortlichen (Dez. 5) (**Anlage 2c**)
- Videoüberwachung zur Displaysteuerung, anonymisiert (URZ) (**Anlage 2d**).

Zu bezeichnen sind in **Anlage 2**:

- die Standorte und Aufnahmebereiche der Kameras,
- eine Beschreibung der eingesetzten Geräte,
- eine Benennung der verantwortlichen Fachabteilungen für die Installation, den datenschutzkonformen Betrieb (u. a. DSFA, Hinweisschilder, Informationspflichten etc.) und die Zugriffsberechtigungen auf die Daten,
- eine Benennung der zugriffsberechtigten Personen.

Die anonymisierte Videoüberwachung zur energiesparenden Displaysteuerung in **Anlage 2d** betrifft Seminarraumdisplays mit werkseitig eingebauter Kamera, deren Funktion nachträglich durch technische Maßnahmen (Diffusorfolie) soweit eingeschränkt wurde, dass keine personenbezogenen Daten mehr verarbeitet, sondern ausschließlich Bewegungen erkannt werden können. Betroffene Personen werden über die Einschränkung der Kamerafunktionalität mittels des in **Anlage 1b** ersichtlichen Aufklebers informiert. Bei Seminarraumdisplays ohne aktivierte Displaysteuerung wurde die werkseitig eingebaute Kamera vollständig deaktiviert und mittels zusätzlicher technischer Maßnahmen (bspw. undurchsichtige Abklebung) unbrauchbar gemacht, so dass eine Videoüberwachung und zugleich ein Überwachungsdruck ausgeschlossen werden kann.

(4) Zu den videoüberwachten Räumen sind jeweils die Positionen, die Gerätebeschreibungen und der von den Objektiven der Kameras erfasste Aufnahmebereich in entsprechenden Anlagen (nicht öffentlich) festgehalten. Die erfassten Aufnahmebereiche sind inklusive der Privacy-Zonen / digital geschwärzten Bereiche darzustellen, welche softwareseitig hinterlegt worden sind, um bestimmte Aufnahmebereiche einer Kamera von einer Videoüberwachung auszuschließen.

(5) Durch geeignete technische Vorkehrungen (z. B. Code) ist sicherzustellen, dass nur Berechtigte die Anlagen bedienen. Der Zugriff auf die Daten ist nur dem in **Anlage 2** genannten Personenkreis gestattet.

(6) Gemäß Art. 35 DSGVO ist eine Datenschutzfolgenabschätzung durchzuführen, wenn die Videoüberwachung ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, was insbesondere dann zu bejahen ist, wenn eine systematische umfangreiche beziehungsweise weiträumige Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche erfolgt (Art. 35 Abs. 3 lit. c) DSGVO). Der Verantwortliche holt bei der Durchführung einer Datenschutzfolgenabschätzung den Rat des Datenschutzbeauftragten ein.

## **§ 6 Aufzeichnungen, Zugriffsrechte, Auswertungen**

(1) Personenbezogene Daten werden unverzüglich nach deren Erhebung gelöscht, soweit sie zur Erreichung der oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Die jeweilige Speicherdauer und Löschfrist ist der **Anlage 2** zu entnehmen. Eine Löschung ist im Black Box-Verfahren, d. h. routinemäßig und automatisiert durch Überschreiben, zu vollziehen, wobei grundsätzlich und abweichend von der datenschutzrechtlich empfohlenen 48-stündigen Speicherdauer eine 6-tägige Speicherdauer zugrunde zu legen ist, um auch zusammenhängende Feiertage (insbes. Osterfeiertage) hinreichend berücksichtigen zu können. Ausgenommen hiervon ist der Zeitraum der Betriebsruhe, in der die automatisierte Löschung ab dem Arbeitstag vor der Betriebsruhe i. S. v. § 12 Dienstvereinbarung zur Arbeitszeitordnung vom 29. Juli 2019 bis zum zweiten Arbeitstag nach der Betriebsruhe ausgesetzt wird.

(2) Vorkommnisse, die gegebenenfalls eine Beweissicherung notwendig erscheinen lassen, müssen glaubhaft dargelegt werden (z. B. Anzeige gegenüber der Polizei) und sind unverzüglich über den Dienstweg zu melden, damit eine Sicherung der entsprechenden

Überwachungsdaten durch das URZ vor Ablauf der Löschfrist gemäß **Anlage 2** durch den Rektor angeordnet werden kann (Sicherheitsvorfall).

Das zugrunde liegende Verfahren im Falle eines Sicherheitsvorfalles im zuvor benannten Sinne wird in Ergänzung/Konkretisierung der Dienstvereinbarung in **Anlage 3** geregelt und dokumentiert. Die **Anlage 3** regelt insbesondere das Verfahren, welches im Falle von externen Anfragen zur Einsichtnahme in gespeicherte Videoüberwachungsdaten einzuhalten ist.

(3) Gespeicherte Überwachungsdaten (Aufzeichnungen) dürfen nur auf Anordnung des Rektors ausgewertet werden, wenn es konkrete Anhaltspunkte für einen strafrechtlich relevanten Sachverhalt nach § 1 dieser Dienstvereinbarung gibt.

(4) Die Aufzeichnungen sollen in der Regel von mindestens zwei zugriffsberechtigten Personen (**Anlage 2**) ausgewertet werden (Vier-Augen-Prinzip). Der Personalrat und der Datenschutzbeauftragte erhalten hierüber unverzüglich eine Information in Form einer Abschrift des entsprechenden Auswertungsprotokolls. Die bei der Auswertung gewonnenen Informationen sind vertraulich zu behandeln.

(5) Jegliche Zugriffe auf mit Hilfe von optisch-elektronischen Einrichtungen verarbeiteten Daten sind unter Angabe des Zugriffsgrundes durch die in **Anlage 2** aufgeführten zugriffsberechtigten Personen zu dokumentieren (Pflichtprotokollierung). Dies gilt ferner auch für die technische Betreuung des Überwachungssystems (u. a. regelmäßige Kontrolle der Standorte und Aufnahmebereiche der Kameras) und den Ersatz von Überwachungskomponenten. Der Zugriff auf gespeicherte Daten zu Auswertungszwecken oder zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit wird automatisch protokolliert.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der berechtigten Personen**

Die in **Anlage 2** benannten zugriffsberechtigten Personen geben keine Information aus dem Überwachungssystem an Dritte weiter. Sie werden auf die Einhaltung der Regelungen dieser Dienstvereinbarung sowie der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Eine Weitergabe der Überwachungsdaten an öffentliche Stellen erfolgt ausschließlich durch den Rektor.

## **§ 8 Rechte der Beschäftigten**

Die Beschäftigten der Universität werden über den Einsatz und Betriebszustand der Überwachungssysteme sowie über die Regelungen dieser Dienstvereinbarung in Kenntnis gesetzt, soweit es sich nicht um nicht öffentliche Bestandteile der Dienstvereinbarung handelt.

## **§ 9 Rechte des Personalrates**

(1) Der Personalrat ist in Absprache mit der Dienststelle jederzeit berechtigt, Kontrollen zur Einhaltung dieser Dienstvereinbarung durchzuführen. Hierzu erhält er auf Verlangen und bei Vor-Ort-Besichtigungen Einsicht in alle Protokolle, Live-Videodaten (Monitoring) sowie in das zur Kontrolle der Aufnahmebereiche zuletzt gespeicherte Videostandbild ohne Personenbezug, welches auf Wunsch des Personalrates zu aktualisieren ist. Der Personalrat kann auch Auskunft bei den fachkundigen Beschäftigten der Technischen Universität Chemnitz unter Einhaltung des Dienstweges über den Dienststellenleiter (Rektor) verlangen. Bei Kontrollen des Personalrates sind in jedem Fall die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen, im Zweifel hat die Dienststelle zuvor den Datenschutzbeauftragten zu beteiligen.

(2) Bleiben bei der Kontrolle schwierige organisatorische, technische oder rechtliche Fragestellungen ungeklärt, kann der Personalrat hierfür einen Sachverständigen einbeziehen.

(3) Die zur Kontrolle Berechtigten im Sinne von § 9 sind aktenkundig auf die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung und des Datenschutzes zu verpflichten.

## **§ 10 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung**

(1) Die Dienstvereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zugleich verliert die Dienstvereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb von Videoüberwachungseinrichtungen vom 06.02.2014 ihre Gültigkeit.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für einen solchen Fall verpflichten sich beide Seiten, eine wirksame Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

(3) Bezüglich der Kündigung dieser Dienstvereinbarung gilt § 84 Abs. 3 SächsPersVG; eine Nachwirkung entsprechend § 84 Abs. 4 wird vereinbart.

(4) Die Möglichkeit der Vertragsparteien, die Dienstvereinbarung jederzeit in beiderseitigem Einvernehmen zu verändern, bleibt unberührt.

Chemnitz, den 21.04.2022

Technische Universität Chemnitz

Personalrat der  
Technischen Universität Chemnitz

gez. Prof. Dr. Gerd Strohmeier  
Rektor

gez. Frank Hohaus  
Vorsitzender

- Anlage 1a: Muster für vorgelagertes A4-Informationsschild nach Art. 13 DSGVO für Videoüberwachung
- Anlage 1b: Muster für Informationsaufkleber (ca. 3cm x 13cm) für anonymisierte Videoüberwachung
- Anlage 2a: Videoüberwachung mit Speicherung (Watch-Server, ggf. Live/Monitoring) (nicht öffentlich)
- Anlage 2b: Live-Videoüberwachung zur Einlasskontrolle im Nahbereich (nicht öffentlich)
- Anlage 2c: Live-Videoüberwachung als Orientierungshilfe für die technischen Verantwortlichen (Dez. 5) (nicht öffentlich)
- Anlage 2d: Videoüberwachung zur Displaysteuerung, anonymisiert (URZ) (nicht öffentlich)
- Anlage 3: Verfahrensdefinition bei externen Anfragen zur Einsichtnahme in gespeicherte Videoüberwachungsdaten gemäß der Dienstvereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb von Videoüberwachungseinrichtungen

Anlage 1a:

## der Dienstvereinbarung der Technischen Universität Chemnitz über die Einrichtung und den Betrieb von Videoüberwachungseinrichtungen

Muster für vorgelagertes A4-Informationsschild nach Art. 13 DSGVO für Videoüberwachung



Weitere Informationen erhalten Sie:

- am Informationstressee (Alte Aktienspinnerei, Erdgeschoss)
- im Internet unter: <https://mvtec.org/ivwv/>

### Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Technische Universität Chemnitz  
vertreten durch den Rektor: Prof. Dr. Gerd Strohmeier  
Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz, Deutschland  
E-Mail: rektor@tu-chemnitz.de  
Telefon: +49 371 531-10000 / Telefax: +49 371 531-10009  
Web: www.tu-chemnitz.de

### Kontaktinformationen des Datenschutzbeauftragten:

Gemot Kirchner, Datenschutzbeauftragter der Technischen Universität Chemnitz  
Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz, Deutschland  
E-Mail: datenschutzbeauftragter@tu-chemnitz.de  
Telefon: +49 371 531-12030 / Telefax: +49 371 531-12039  
Web: www.tu-chemnitz.de/rektorat/dsb/

### Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

§ 13 SächsDSG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e), Abs. 3 DSGVO  
Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe, Ausübung des Hausrechts, Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, Verfolgung von Straftaten, Geltendmachung von Rechtsansprüchen, Wahrung schutzwürdiger Interessen betroffener Personen, insbes. zur Behebung bestehender Beweisnot

### Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer:

Bilddaten mit Zeitstempel: grds. 6 Tage, Ausnahme für Betriebsruhe: Aussetzen automatischer Löschung ab Arbeitstag vor Betriebsruhe i.S.v. § 12 Dienstvereinbarung zur Arbeitszeitordnung vom 29. Juli 2019 bis zum zweiten Tag nach Betriebsruhe.

### Rechte der betroffenen Personen:

Als betroffene Person haben Sie verschiedene Rechte gegenüber dem Verantwortlichen, insbesondere das Recht auf Auskunft, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung etc. Weitere Informationen zur Videoüberwachung und zu Ihren Rechten als betroffene Person können Sie der vollständigen Datenschutzerklärung entnehmen, die Ihnen vom Verantwortlichen gemäß der links angegebenen Optionen zur Verfügung gestellt wird.

### WIDERSPRUCHSRECHT:

Sie haben gegenüber dem Verantwortlichen das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten mit Hilfe von optisch elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) Widerspruch einzulegen.

Anlage 1b:

**der Dienstvereinbarung der Technischen Universität Chemnitz über die Einrichtung und den Betrieb von Videoüberwachungseinrichtungen**

Muster für Informationsaufkleber (ca. 3cm x 13cm) für anonymisierte Videoüberwachung





### **Anlage 3:**

#### **Verfahrensdefinition bei externen Anfragen zur Einsichtnahme in gespeicherte Videoüberwachungsdaten gemäß der Dienstvereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb von Videoüberwachungseinrichtungen**

1. Beachtung der durch die Dienstvereinbarung vorgeschriebenen Verfahrensweise
2. Glaubhaftmachung Vorkommnisse/Sicherheitsvorfall (z. B. polizeiliche Anzeige, ermittlungsbehördliche Sicherstellung von Daten für einen definierten Zeitraum und festgelegte Überwachungskamera(s))
3. Unverzögliche Meldung über den Dienstweg an den Rektor
4. Anordnung der Sicherung/Archivierung durch den Rektor gegenüber dem URZ
5. Aufforderungen zur Sicherstellung und Übermittlung an Ermittlungsbehörden werden grundsätzlich im Ticketsystem OTRS des URZ erfasst. Damit werden die Anforderungen an die Abarbeitung des im Voraus definierten Verfahrens von der Sicherstellung und Übermittlung bis zur Löschung der Bilddaten dokumentiert.
6. Speicherung/Archivierung in einem dedizierten Netzwerkverzeichnis in einem verschlüsselten Archiv durch URZ-Zugriffsberechtigte.
7. Die Übergabe an Ermittlungsbehörden erfolgt auf Anordnung des Rektors und nach interner Sichtung/Auswertung gemäß der o. g. Dienstvereinbarung (Prüfung der Erforderlichkeit, 4-Augen-Prinzip) durch den Kanzler der TU Chemnitz. Dabei werden die durch das URZ zur Verfügung gestellten verschlüsselten Bilddaten und das Geheimnis zum Entschlüsseln der Bilddaten auf getrennten Kanälen (z. B. per DVD und postalischer Mitteilung) übermittelt.
8. Die Löschung der Videoüberwachungsbilddaten erfolgt unverzüglich, soweit sie zur Erreichung der oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind (z. B. offizielle polizeiliche Einstellung des Ermittlungsverfahrens; negative interne Auswertung der Videoüberwachungsbilddaten durch autorisierte TU-Beschäftigte gemäß zugrunde liegender Dienstvereinbarung).
9. In regelmäßigen Intervallen – in der Regel spätestens nach sechs Tagen – erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der Aufbewahrung der sichergestellten Bilddaten durch den Rektor der TU Chemnitz oder einen von ihm beauftragten Prorektor. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu dokumentieren.
10. Im Anschluss an die Übermittlung an die Ermittlungsbehörden ist in der Regel keine Erforderlichkeit für eine weitere Speicherung/Archivierung an der TU Chemnitz gegeben, so dass die sichergestellten Bilddaten sechs Tage nach der Übermittlung endgültig gelöscht werden und das Ticket zum Vorgang geschlossen wird. Auf das entsprechende Verfahren (Löschung nach Übermittlung) wird im Zusammenhang mit der Übermittlung an die Ermittlungsbehörden ausdrücklich hingewiesen.